

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 1

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Unser Kommentar

Verwendung von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke

1. Problem

Verwendung von Zivilschutzanlagen als Truppenunterkünfte in Kadervorkursen, Wiederholungs- und Ergänzungskursen sowie während Demobilmachungen.

2. Frage eines kantonalen Parlamentariers

Ist der Regierungsrat — es müsste eigentlich heissen: die kantonale Zivilschutzstelle — bereit, Gebrauch zu machen von Artikel 2 der Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 1. Juni 1967 betreffend die Verwendung von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke (MZS 6, 46)?

3. Antwort des Bundesamtes für Zivilschutz an die kantonale Zivilschutzstelle

Private Schutzräume, öffentliche Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden dürfen gemäss Art. 9 BMG und Art. 15 BMV ohne spezielle Bewilligung für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden; sie müssen allerdings innert längstens 24 Stunden dem Zivilschutz wieder voll dienstbar gemacht werden können.

Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen:

Sowohl die Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 (besonders Art. 109 Abs. 3), wie auch unsere Weisungen betreffend die Verwendung von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke gehen vom Grundsatz aus, dass diese Anlagen für zivilschutzfremde Zwecke, unter anderem auch als Truppenunterkunft, in Friedenszeit verwendet werden können, unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Gemeinden jederzeit innert 24 Stunden ohne fremde Hilfe dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

Von dieser freizügigen Verwendungsmöglichkeit im Frieden nehmen die Verordnung und unsere Weisungen einzig die Kommandoposten, einschliesslich die Alarmzentralen, sowie die Sanitätshilfsstellen aus, weil die besondere Art ihrer Einrichtungen, Ausrüstungen und Zweckbestimmung nur jene friedensmässige Verwendung zulässt, wie sie in den Art. 5 bis 10 unserer Weisungen umschrieben ist. Beispielsweise wäre eine Verwendung von voll ausgerüsteten Pflegeräumen einer Sanitätshilfsstelle als Truppenunterkunft unverantwortlich, weil die Patientenliegestellen für die besondern Anforderungen bei der Pflege von Verletzten und Kranken geschaffen wurden und als Truppenunterkunft nicht geeignet sind.

Aus diesem Grunde wurden in Art. 2 unserer Weisungen, gestützt auf Art. 109 Abs. 2 ZSV, die kantonalen Zivilschutzstellen als zuständig erklärt, über Gesuche für die zivilschutzfremde Verwendung der Kommandoposten und Sanitätshilfsstellen zu befinden. Die Voraussetzungen und Bedingungen unserer Weisungen sind bei der Behandlung der Gesuche zu beachten.

Wir empfehlen den Gemeinden, *in erster Linie andere Anlagen, wie öffentliche Schutzräume, Bereitstellungsanlagen* usw. als Truppenunterkünfte heranzuziehen. Wo diese jedoch noch fehlen und keine spezielle Truppenunterkunft besteht, wird in vermehrtem Mass der Wunsch und das Begehren der Gemeinden spürbar, auch Sanitätshilfsstellen friedensmässig als Truppenunterkunft verwenden zu können. Unter Berücksichtigung der zunehmend angespannten finanziellen Lage der Gemeinden ist dieser Wunsch verständlich.

Art. 9 Abs. 2 unserer Weisungen legt fest, dass Pflegeräume in Sanitätshilfsstellen (für Sanitätsposten in gleicher Weise anwendbar) unter anderem auch als Truppenunterkünfte verwendet werden können, solange noch keine sanitätsdienstlichen Liegestellen eingerichtet sind.

Wenn diese sanitätsdienstlichen Liegestellen nach ihrer Montage (zur Ueberprüfung der Einsatzbereitschaft ist diese Montage erforderlich) wieder demontiert werden, um die Räume der friedensmässigen Verwendung dienstbar zu machen, verstösst dies nicht gegen die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 der Weisungen. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass das sanitätsdienstliche Material in nicht benutzten Räumen gelagert wird, dass diese Räume wie auch alle andern, zu denen die Truppe keinen Zutritt haben darf, abgeschlossen sind, und alle Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen werden (u. a. Bodenbelag schützen, Art. 9 Abs. 2 der Weisungen). Es empfiehlt sich, ausser den Behandlungs- und ihren Nebenräumen, die von einer Verwendung als Truppenunterkunft in jedem Fall ausgeschlossen sind (Art. 8 der Weisungen), auch einen Teil der Pflegeräume für die ausschliessliche sanitätsdienstliche Verwendung zu reservieren. Die Bestimmungen von Art. 1 der Weisungen sind zu beachten, und es ist sicherzustellen, dass die Anlage jederzeit innert 24 Stunden ohne fremde Hilfe dem Zivilschutz voll dienstbar gemacht werden kann.

Sofern der Kanton die Sanitätshilfsstellen im Rahmen des kantonalen Katastrophenplanes im Frieden nicht einsatzbereit halten will, ist es möglich, dass er unter den genannten Voraussetzungen die Bewilligung für die Verwendung der Pflegeräume in Sanitätshilfsstellen als Truppenunterkunft erteilen kann. Für die Verwendung und den Betrieb der Anlage trägt die Gemeinde die Verantwortung.

-Fl

Zivilschutz – Zuvielschutz?

WK — Im Mai 1973 hat der Luzerner Regierungsrat dem Kantonsparlament einen ausgezeichneten Bericht über Stand und Planung des Zivilschutzes erstattet. Mit vorbildlicher Klarheit und Vollständigkeit wird darin über den Stand des Erreichten berichtet, das noch Notwendige dargestellt und der zu beschreitende Weg abgesteckt.

In seiner Septembersession hat der Luzerner Grosse Rat diesen Bericht behandelt und nach kritischen Diskussionen von ihm Kenntnis genommen. Die von der Regierung beantragte *zustimmende* Kenntnisnahme unterblieb. Man gehe im Zivilschutz «etwas zu stürmisch und forsch voran», wurde unter anderem im Luzerner Kantonsparlament erklärt. Die Presse berichtete über die Ratsverhandlungen teilweise unter den Schlagzeilen «Warnung vor zuviel Zivilschutz-Ehrgeiz» und «Zivilschutz — Zuvielschutz?».

Im Verlauf der grossrätlichen Debatte sprach der Schirmherr des luzernischen Zivilschutzes, Regierungsrat Dr. Krummenacher, ein grosses Wort gelassen aus: «*Konzeptionsänderungen kommen etwa vor, weil es niemandem verboten ist, gescheiter zu werden.*»

Mit seinem Bericht vom 11. August 1971 hat der Bundesrat die eidgenössischen Räte über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes orientiert und die Gründe für die durchgeführte Neubeurteilung der Lage dargelegt. Nationalrat und Ständerat haben von diesem Bericht *zustimmend* Kenntnis genommen.

Die vom Bundesrat genehmigte Konzeption legt den Marschstreifen fest, in dessen Grenzen am Aufbau eines wirksamen Bevölkerungsschutzes weiterzuarbeiten ist. Sie setzt auch einen realistisch beurteilten Zeitraum von 20 Jahren fest, in dem das Planungsziel erreicht werden kann und soll.

Der neue bundesrätliche Bericht vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) unterstreicht wiederum die fundamentale Bedeutung des Zivilschutzes im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtverteidigung.

Entsprechend dem föderalistischen Aufbau des Zivilschutzes sind den Kantonen durch die Bundesgesetzgebung zentrale und nicht delegierbare Aufgaben und Verantwortungen übertragen. Eine der grossen Sorgen der Behörden und Fachinstanzen des Bundes ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer grösstmöglichen gesamtschweizerischen Ausgewogenheit der Vorbereitungen zum Schutze unserer Bevölkerung; denn auch der Zivilschutz ist so stark wie sein schwächstes Glied in der Kette der Kantone...

In welcher bestürzender Raschheit die mit den vorhandenen und einsatzbereiten Arsenalen dauernd bestehende potentielle Bedrohung in eine weltweite akute Gefährdung umschlagen kann, wurde den aufhorchenden Regierungen und Völkern im jüngsten Nahostkrieg vorexerziert. Eine solche Entwicklung kann fast überall in der Welt jederzeit wieder eintreten und ein schlimmeres Ende nehmen, als wir es eben erlebten.

Wenn deshalb eine Kantonsregierung mit seinem kantonalen Amt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften für die Vorbereitung des Schutzes seiner Kantonsbewohner ernst nimmt und dem mitverantwortlichen Parlament umfassende und klare Uebersichten sowie gründliche Planungsunterlagen vorlegt, ist das nicht nur verdienstvoll, sondern auch eine politische Pflicht. Dass die Kantonsregierung nicht zu einer Nivellierung nach unten beizutragen bereit ist, beweist Verantwortungsbewusstsein, das nichts mit Ehrgeiz gemein hat. Die Behauptung, das Amt für Zivilschutz des Kantons Luzern gehe mit seinen Vorbereitungen zu stürmisch und zu forsch voran, ist nicht nur unrichtig, sondern auch bedauerlich.



Endlich Zivilschutz- kleber !

Auf eine Idee der Gemeinde Gossau SG hin hat sich der Zivilschutzverband Sankt Gallen-Appenzell mit dem Druck und Vertrieb von Zivilschutzklebern (gemäss Muster) befasst.

Dieser Kleber ist in den Farben blau/gelb oder schwarz/gelb in der Grösse von 11 cm breit und 10 cm hoch zum **Preis von 25 Rappen** beim Sekretariat des Zivilschutzverbandes St. Gallen-Appenzell (Herr Fridolin Maier), Bahnhofstrasse 25, 9202 Gossau, Telefon 071 81 15 51, intern 45, erhältlich.